

Haus- und Nutzungsordnung

der KölnBäder GmbH

Teil 1
Allgemeine Bestimmungen
für die Nutzung aller Betriebsstätten

KölnBäder GmbH, Stand Oktober 2020



Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen für die Nutzung aller Betriebsstätten	1
1. Vorbemerkung	3
2. Begriffsbestimmungen	3-5
3. Allgemeine Bestimmungen für alle Betriebsstätten	5
§1 Geltungsbereich	5
§2 Hausrecht	6
§3 Videoüberwachung	6
§4 Öffnungszeiten	7
§5 Preise	7-8
§6 Zugang	8-10
§7 Verlust überlassener Gegenstände	10
§8 Geld und Wertsachen	11
§9 Allgemeine Verhaltensregelungen	11-13
§10 Parkplätze	13
§11 Haftung	14
§12 Streitbeilegungsverfahren	15
§13 Datenschutz	15
Teil 2 a) Besondere Bestimmungen für das Verhalten im Schwimmbadbereich und Vingst	16
Teil 2 b) Besondere Bestimmungen für das Verhalten im Saunabereich	20
Teil 2 c) Besondere Bestimmungen für das Verhalten auf Eisflächen	24

1. Vorbemerkung

Diese Haus- und Nutzungsordnung der KölnBäder GmbH dient der Sicherheit der Gäste unserer Betriebsstätten und der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Sauberkeit. Sie gewährleistet eine Gleichbehandlung und ein ungestörtes Miteinander aller Gäste. Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter (männlich/weiblich/divers) in gleicher Weise.

2. Begriffsbestimmungen

Betriebsbereich

Ein „Betriebsbereich“ ist ein funktional zusammengehöriger Teil einer Betriebsstätte inklusive seiner Einrichtungen (insbes. Schwimmbereich, Saunabereich, Fitnessbereich, Gastronomiebereich, Eisflächen).

Betriebspersonal

Mit „Betriebspersonal“ sind alle Mitarbeiter, die in den Betriebsstätten der KölnBäder GmbH als deren Mitarbeiter oder Repräsentanten tätig sind, gemeint.

Betriebsstätten

Mit „Betriebsstätte“ oder „Betriebsstätten“ wird die Gesamtheit aller Bereiche und Einrichtungen eines Gebäudes oder einer umgrenzten Freifläche bezeichnet, welche für die Nutzung zum Zwecke des Schwimm- und Eissports-, des Saunierens, der Fitness und der Massage durch Gäste bestimmt sind. Die KölnBäder GmbH unterhält folgende Betriebsstätten: Agrippabad, Chorweilerbad, Genovevabad, Höhenbergbad, Naturfreibad Vingst, Lentpark, Ossendorfbad, Rodenkirchenbad, Stadionbad, Wahnbad, Zollstockbad und Zündorfbad.

Einrichtungen

Der Begriff „Einrichtungen“ oder „Einrichtung“ umfasst alle oder einzelne funktionale oder dekorative Ausstattungen eines Betriebsbereiches oder einer Betriebsstätte im Innen- und Außenbereich wie insbesondere Sprungtürme, Springbretter, Wasser-rutschen, Kletterwände, Duschen, sanitäre Installationen, Grünflächen, Freizeitgeräte, Saunahäuser, Ruhezonen, Fitnessgeräte, Gastronomie, Automaten etc. sowie sämtliche Möblierung inklusive der Betonmöblierung und die zu einer Betriebsstätte gehören den Parkflächen.

Eisflächen

„Eisflächen“ sind in der Betriebsstätte Lentpark die Eislaufhochbahn und das Eishockeyspielfeld (Standardeisfläche).

Eishilfen

„Eishilfen“ sind Figuren verschiedener Motive (z.B. Pinguin), die als Eislauflehrling dienen und während des Erlernens des Eislaufens als Stütze mitgeführt werden können.

Gast

„Gast“ ist jede natürliche Person, welche aufgrund einer Zugangsberechtigung Betriebsbereiche der KölnBäder GmbH besucht und nutzt.

Gastronomiebereich

„Gastronomiebereiche“ sind Einrichtungen in einer Betriebsstätte, in denen Gästen Speisen und Getränke zum Verzehr gegen entsprechendes Entgelt an Bedientheken oder aus Automaten angeboten werden, sowie die für den Verzehr bestimmten Aufenthaltsräume oder -flächen.

Nebenleistungen

„Nebenleistungen“ sind sonstige Leistungen der KölnBäder GmbH, die neben den vor Ort bestehenden sportlichen und der Erholung dienenden Angeboten dargeboten werden, wie z. B. Wäsche-/Schlittschuhverleih, der Verleih von Eishilfen etc.

Saunaanlage

Die „Saunaanlage“ umfasst den für das Saunieren bestimmten Betriebsbereich einer Betriebsstätte inklusive der funktional dazugehörigen Einrichtungen (z.B. Zugangsbereiche, Sanitäranlagen, Umkleiden, Spinde, Eisduschen, Kalttauchbecken, Freiflächen sowie Ruheräume).

Schwimmbäder

„Schwimmbäder“ oder „Schwimmbad“ sind Einrichtungen einer Betriebsstätte, die dem Schwimmen in Innen-, Außen- und Naturbecken sowie abgegrenzten Bereichen eines Sees dienen inklusive der funktional dazugehörigen Einrichtungen (z.B. Zugangsbereiche, Sanitäranlagen, Umkleiden, Spinde, Liege- und Grünflächen).

Technische Anlagen

„Technische Anlagen“ sind solche, die dem ordnungsgemäßen Betrieb einer Betriebsstätte in technischer Hinsicht dienen oder den Betrieb unterstützen, wie z.B. Steuerungselemente, Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich Schutzgitter und Messfühler, Feuermelder, Zu- und Ableitungen etc.

Veranstaltungen

Mit „Veranstaltungen“ sind zeitlich begrenzte und geplante Ereignisse innerhalb einer Betriebsstätte gemeint, an denen eine Gruppe von Menschen teilnimmt. Veranstaltungen umfassen neben dem Vereins- und Schulschwimmen auch sonstige Sportveranstaltungen sowie Sonderveranstaltungen der KölnBäder GmbH wie z.B. Kindergeburtstage, Hundeschwimmen, Eisstockschießen, etc.

Zugangsberechtigung

Der Begriff der „Zugangsberechtigung“ beinhaltet die gegen Bezahlung des dafür anfallenden Entgeltes durch die KölnBäder GmbH ausgegebene Berechtigung zum Zutritt und zur Nutzung einer Betriebsstätte oder eines Betriebsteiles.

3. Allgemeine Bestimmungen für alle Betriebsstätten

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Haus- und Nutzungsordnung der KölnBäder GmbH dient der Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung in den Betriebsstätten der KölnBäder GmbH. Dieser Teil 1 der Haus- und Nutzungsordnung gilt für sämtliche zur Nutzung durch unsere Gäste bestimmten Innen- und Außenbereiche aller Betriebsstätten der KölnBäder GmbH (also insbesondere der Schwimmbäder, Naturbäder, Sauna-, Fitness- und Massagebereiche sowie Eisflächen). Der Teil 1 wird ergänzt durch Besondere Bestimmungen für das Verhalten in einzelnen Betriebsbereichen. Diese Besonderen Bestimmungen gehen im Fall von Widersprüchen einer Bestimmung aus diesem Teil 1 vor.

Die KölnBäder GmbH behält sich vor, örtlich in den Betriebsstätten oder in Betriebsbereichen oder unmittelbar an Einrichtungen außerdem Besondere Benutzungsregelungen durch Aushang bekannt zu geben. Besondere Benutzungsregelungen berücksichtigen spezifische Besonderheiten eines Bereiches oder einer Einrichtung oder sie dienen einem vorübergehenden Regulierungsbedarf aus besonderem Anlass. Daher gehen sie dieser Haus- und Nutzungsordnung vor. Für ihren Geltungsbereich gehen sie allen anderen Verhaltensregelungen stets vor.

2. Mit dem Erwerb der Zugangsberechtigung und dem Eintritt in einen Betriebsbereich erkennt der Badegast die Haus- und Nutzungsordnung der KölnBäder GmbH in allen Teilen als Bestandteil des Nutzungsvertrages mit der KölnBäder GmbH an.
3. Bei Veranstaltungen können, soweit in dieser Haus- und Nutzungsordnung zugelassen, Ausnahmen von der Haus- und Nutzungsordnung oder besonderen Benutzungsregelungen zugelassen werden.

§ 2 Hausrecht

1. Das Betriebspersonal übt das Hausrecht aus. Den der Umsetzung und Befolgung dieser Haus- und Nutzungsordnung oder der Besonderen Benutzungsregelungen oder der Herstellung eines sicheren und geordneten Betriebs dienenden Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Ist der Gast mit einer Anweisung eines Betriebsmitarbeiters nicht einverstanden, ist dieser auf entsprechenden Hinweis des Gastes verpflichtet, unverzüglich den örtlichen Vorgesetzten um Entscheidung zu bitten. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug.
2. Das Betriebspersonal ist berechtigt, Gäste, die gegen gültige Verhaltensregelungen verstoßen oder gegebene Anweisungen gem. Abs. 1 Satz 2 nicht beachten, am Tag des Vorfalls und für diesen Tag mit sofortiger Wirkung aus einem Betriebsbereich oder einer Betriebsstätte zu verweisen (= Verweis). Abs. 1 Satz 3 gilt sinngemäß. Die KölnBäder GmbH wird unabhängig von dem vorgenannten Verweis den Vorfall prüfen und behält sich die Verhängung eines befristeten oder dauerhaften Hausverbots für eine, mehrere oder alle Betriebsstätten vor. Ein solches Hausverbot wird gesondert und schriftlich erklärt.
3. Die Nichtbefolgung eines Verweises oder das Betreten einer Betriebsstätte trotz Hausverbot kann als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden und vor Ort die Hinzuziehung von Polizei nach sich ziehen.
4. Im Falle des Verweises eines Gastes, der Inhaber eines Tages- oder Dauertickets ist, aus dem Bad wird das anteilige Eintrittsgeld für den Tag des Verweises nicht erstattet. Dem Gast bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass hierdurch der Gesamtpreis für das Dauerticket unangemessen hoch wird. Die KölnBäder GmbH behält sich vor, mit eventuellen Rückerstattungsansprüchen des Gastes die ihr durch die Bearbeitung des Vorfalls entstandenen Aufwendungen, mindestens aber € 20,00 zu verrechnen. Dem Gast bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass der KölnBäder GmbH Aufwendungen nur in geringerer Höhe als die vorgenannte Pauschale entstanden sind.

§ 3 Videoüberwachung

Die Betriebsstätten oder einzelne Betriebsbereiche unterliegen im datenschutzrechtlich zulässigen Rahmen teilweise einer Videoüberwachung. Die betroffenen Bereiche sind jeweils gekennzeichnet. Die Bilderfassung sowie die Speicherung und Verwendung der Videoaufzeichnungen erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Nähere Informationen zur Videoüberwachung enthalten die Datenschutzerklärungen der KölnBäder GmbH.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungs- und Nutzungszeiten sowie der Einlassschluss werden am Eingang der Betriebsstätte oder – sofern abweichend – eines Betriebsbereiches und im Internet auf der Homepage der KölnBäder GmbH (www.koelnbaeder.de) bekannt gegeben.

§ 5 Preise

1. Die Eintrittspreise, Kursgebühren und Nebenleistungen der KölnBäder GmbH richten sich, sofern nicht vertragliche Sonderregelungen bestehen, nach den jeweils aktuellen Tarifbestimmungen der KölnBäder GmbH. Zusätzlich können die Eintrittspreise, Kursgebühren und Nebenleistungen der KölnBäder GmbH im Internet (www.koelnbaeder.de) eingesehen werden.
2. Jeder Gast ist verpflichtet, erhaltenes Wechselgeld sowie Kassenbelege sofort nach Erhalt zu überprüfen und bei eventueller Unstimmigkeit sofort zu reklamieren.
3. Die Geschäftsführung, der zuständige Abteilungsleiter oder die örtliche Betriebsleitung kann die Benutzung einer Betriebsstätte insgesamt oder einzelner Bereiche aus betrieblich erforderlichen Gründen (z.B. wegen Veranstaltungen, Instandhaltungsarbeiten, Verkehrssicherheit, Wetterlage, etc.) einschränken oder einstellen. Auf planbare Einschränkungen oder Schließungen soll rechtzeitig durch Aushang hingewiesen werden. Bei Betriebseinschränkungen oder der zeitweiligen Betriebseinstellungen wird kein Ersatz oder Minderung für erworbene Zugangsberechtigungen geleistet, wenn die Betriebseinschränkung/-einstellung auf nicht von der KölnBäder GmbH zu vertretende Umstände oder auf höhere Gewalt zurückzuführen ist oder die Betriebseinschränkung/-einstellung insgesamt zeitlich nur unwesentlich ist.
4. Das Kassenpersonal ist angewiesen, den Kassenbeleg für den Erwerb der Zugangsberechtigung vor Ort unaufgefordert auszuhändigen. Dem Gast wird empfohlen, den Beleg bis zum Verlassen des Schwimmbads ebenso wie eine verkörperte Zugangsberechtigung aufzubewahren. Bei Verlust einer gültigen verkörperten Zugangsberechtigung wird eine neue Zugangsberechtigung nur nach Vorlage eines gültigen Kassenbelegs gewährt.
5. Die Dauer der Zugangsberechtigung richtet sich zeitlich nach dem durch den Gast gewählten Tarif. Ist die Zugangsberechtigung aufgrund des gewählten Tarifs abgelaufen, besteht eine Nachzahlungsverpflichtung entsprechend den tariflichen Bestimmungen. Die Dauer der Zugangsberechtigung beginnt mit dem elektronisch erfassten Zeitpunkt des Zutritts und endet mit dem elektronisch erfassten Zeitpunkt des Verlassens der Betriebsstätte oder des Betriebsteiles durch den jeweiligen Ausgang.

6. Ist die Dauer der Zugangsberechtigung wegen deren Verlust nicht nachvollziehbar, berechnet sich die Zahlungsverpflichtung nach dem Zeitraum, der zwischen der Verlustmeldung des Gastes bei dem Badpersonal und der Öffnung des Bads an dem Tag des Verlusts verstrichen ist. Der Gast hat das Entgelt zu zahlen, welches gemäß den bekannt gegebenen Tarifen für diesen Zeitraum zu zahlen wäre. Übersteigt der Zeitraum den Zeitraum, der durch den Mindesteintrittspreis abgedeckt wird, wird der jeweils geltende Mindesteintrittspreis in Abzug gebracht. Dem Gast bleibt es vorbehalten, eine tatsächlich geringere Dauer des Aufenthalts nachzuweisen.

§ 6 Zugang

1. Grundsätzlich hat jede Person das Recht, eine Betriebsstätte zum Zweck des Erwerbs einer Zugangsberechtigung zu betreten. Das Betreten der Funktionsbereiche ist nur unter Mitführung einer jeweils für den Betriebsbereich gültigen Zugangsberechtigung gestattet. Zugangsberechtigungen sind nicht übertragbar und verlieren beim Verlassen des jeweiligen Betriebsbereiches ihre Gültigkeit.
2. Personen, die
 - a. unter Einfluss berauschender Mittel stehen oder
 - b. Tiere mit sich führen oder
 - c. an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne der gesetzlichen Vorschriften oder
 - d. an offenen Wunden, Hautausschlägen oder -veränderungen leiden, ist das Betreten und die Nutzung der Betriebsbereiche und im Falle von a. auch der Betriebsstätte insgesamt nicht gestattet. In Fällen von c. und d. hat der Gast an der Kasse unaufgefordert auf den genannten Umstand hinzuweisen. Im Falle von d. entscheidet das Betriebspersonal nach sachlichem Ermessen aufgrund äußerlicher Merkmale. Ist der Gast mit einer Zutrittsverweigerung nicht einverstanden, kann er die Entscheidung des das Hausrecht ausübenden Mitarbeiters verlangen.
3. KölnPass-Berechtigten ist der Zutritt mit Vorlage des originalen KölnPasses, bei Minderjährigen ab 14 Jahren nur zusätzlich mit einem amtlichen Lichtbildausweis gestattet. Bei Minderjährigen bis 14 Jahren sollte eine Kopie eines Ausweisdokumentes vorgelegt werden.
4. Kinder unter 10 Jahren bedürfen für den Zugang zu und während des gesamten Aufenthalts in einer Betriebsstätte bzw. während der Nutzung aller Betriebsbereiche und ihrer Einrichtungen der Begleitung durch eine Begleitperson, welcher die Personensorge für das oder die Kinder zusteht oder eine zur Personensorge geeignete andere Person, sofern sie mindestens 16 Jahre alt ist und nicht mehr als 1 Kind beaufsichtigt. Kindern unter 10 Jahren kann der Zugang ohne Begleitung ab Vollendung des 7. Lebensjahres gewährt werden, wenn diese nachweislich sicher schwimmen können. Der Nachweis ist auf Anforderung durch eine personifizierte Urkunde (z.B. Schwimmbadzeichen Bronze) zu führen. Ausnahmsweise kann der Nachweis vor Ort durch ein Probeschwimmen in Begleitung von Badpersonal angetreten werden. Über die Eignung von Nachweisen entscheidet das Betriebspersonal.
5. Minderjährigen als Teil einer Besuchergruppe (z.B. bei organisierten Veranstaltungen im Rahmen des Vereins- oder Schulsports oder sonstige Gemeinschaftsbesuche) wird der Zugang nur gewährt, wenn sich ein erwachsenes Mitglied der Gruppe oder eine erwachsene Begleitperson vor dem Zugang als Aufsichtsperson identifiziert. Das Betriebspersonal kann eine schriftliche Bestätigung verlangen.
6. Personen, die sich aufgrund von Krankheiten oder Behinderungen ohne fremde Hilfe in der Betriebsstätte oder in den Betriebsbereichen nicht oder nicht sicher fortbewegen oder Einrichtungen ohne fremde Hilfe nicht oder nicht sicher nutzen können, bedürfen für den Zugang zu und während des gesamten Aufenthalts in bzw. der Nutzung von allen Bereichen und Einrichtungen der Begleitung durch den bestellten Betreuer, anderenfalls der Begleitung durch eine volljährige Person.
7. Ziff. 4 Satz 1 gilt entsprechend für Jugendliche unter 16 Jahren beim Zutritt und Aufenthalt zu den Sauna- und Fitnessbereichen bzw. bei Nutzung der dortigen Einrichtungen.

8. Wird eine gemäß Ziff. 4 bis 7 begleitungspflichtige Person oder Personengruppe ohne eine der benannten Begleitpersonen angetroffen oder ist ihr eine solche Begleitperson nicht unmittelbar zuzuordnen, kann ihr der Zugang zu der Betriebsstätte oder -einrichtung verweigert oder ihr deren weitere Nutzung (im Bedarfsfall unter vorläufiger Inobhutnahme durch das Personal) bis zur zweifelsfreien Feststellung der Begleitperson durch das Betriebspersonal untersagt werden.
9. Die Aufsicht durch eine der in Ziff. 4 bis 7 benannten Begleitpersonen ist stets in ausreichender Nähe zu der begleitungspflichtigen Person oder Personengruppe umsichtig, vorausschauend und durchgehend so auszuüben, dass jegliche erforderliche Personensorge und Assistenz für einen sicheren Aufenthalt und die sichere Nutzung der Einrichtungen unter Beachtung dieser Haus- und Nutzungsordnung und eventueller Besonderer Benutzungsregelungen gewährleistet ist.
10. Kinder unter 7 Jahren können zu speziellen Damen- oder Herren-Badestunden (Damenschwimmen, Herrenschwimmen) mitgebracht werden.

§ 7

Verlust überlassener Gegenstände

1. Die durch die KölnBäder GmbH für die Dauer des Aufenthalts temporär überlassenen Gegenstände (wie z. B. Schlüssel für Schließanlagen, Garderobenschrankschlüssel, Chip-Coins, etc.) sind so zu verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Die Zugangsberechtigung und die überlassenen Gegenstände sind soweit möglich am Körper zu tragen und bei Wegen innerhalb der Betriebsstätte oder eines Betriebsteiles nicht unbeaufsichtigt zu lassen.
2. Für den Verlust von überlassenen Gegenständen haftet der Gast einschließlich etwaiger Folgeschäden, soweit der Verlust nicht auf ein schuldhaftes Verhalten oder Unterlassen der KölnBäder GmbH oder ihres Personals zurückzuführen ist oder für den Gast objektiv unvermeidbar war. Bei Nichteinhalten der Vorgaben der Ziffer 1 wird ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes widerlegbar vermutet. Der Nachweis der in Ziffer 1 aufgeführten ordnungsmäßigen Verwahrung der Gegenstände obliegt dem Badegast.
3. Bei Verlust von durch die KölnBäder GmbH ausgegebenen Chip-Coins und Schlüsseln werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:
 - a. für Chip-Coins 5,00 €
 - b. für Schlüssel 15,00 €
 Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht oder in geringerer Höhe als der Pauschalbetrag eingetreten ist.

§ 8 Geld und Wertsachen

1. Schließfächer und Garderobenschränke stehen dem Gast für die Dauer seiner Zugangsberechtigung im vorhandenen Umfang zur Benutzung zur Verfügung. Geld und Wertsachen kann er in Schließfächern oder Garderobenschränken, soweit vorhanden, hinterlegen. Vor der Benutzung der Schließfächer und Garderobenschränke hat der Gast diese auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und Funktion zu überprüfen. Bei Nutzung der Schließfächer und Garderobenschränke hat der Gast diese sorgfältig zu verschließen und den ordnungsgemäßen Verschluss zu kontrollieren. Vor Verlassen der Betriebsstätte oder des Betriebsteiles hat der Gast ein von ihm genutztes Schließfach oder einen von ihm genutzten Garderobenschrank vollständig zu entleeren und offen zu lassen.
2. Bei Verlust des Schlüssels oder des Chip-Coins wird der Inhalt des Schließfaches oder Garderobenschrankes erst ausgehändigt, wenn das Eigentumsrecht nachgewiesen und ein fälliger Schadensersatz für den Schlüssel bzw. des Chip-Coins geleistet wurde.
3. Nach Ende der Öffnungszeiten werden Schließfächer und Garderobenschränke vom Betriebspersonal kontrolliert. Verschlossen vorgefundene Schließfächer und Garderobenschränke werden geöffnet und deren Inhalt als Fundsachen behandelt.
4. Werden Gegenstände innerhalb der Schwimmbäder und Einrichtungen der KölnBäder GmbH gefunden, sind sie beim Betriebspersonal abzugeben. Die gesetzlichen Bestimmungen über Fundgegenstände finden Anwendung.

§ 9 Allgemeine Verhaltensregelungen

1. Der Gast hat sich so zu verhalten, dass weder andere Gäste noch das Betriebspersonal gefährdet, geschädigt oder belästigt werden. Der Gast hat alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere sind sexuelle Belästigungen, Darstellungen und Handlungen zum Beispiel durch anzügliche Gesten, Äußerungen und körperliche Annäherungen untersagt.
2. Das Fotografieren oder Filmen mit Aufzeichnungsgeräten jeder Art ist nicht gestattet. Ausnahmen können durch das Betriebspersonal gestattet werden, wenn sichergestellt ist, dass Persönlichkeitsrechte anderer Gäste nicht verletzt werden und keine kommerziellen Interessen verfolgt werden. Das Fotografieren und Filmen für kommerzielle Zwecke und für die Presse bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Geschäftsführung der KölnBäder GmbH.

3. Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, die Sammlungen von Unterschriftenlisten, politische Aktionen sowie die Nutzung zu gewerblichen oder sonstigen betriebsunüblichen Zwecken sind verboten. In Einzelfällen kann die Geschäftsführung der KölnBäder GmbH auf schriftlichen Antrag hin Ausnahmen zulassen.
4. Nicht gestattet sind:
 - die Benutzung von Musik- und Bildwiedergabegeräten, gleich welcher Art, und Instrumenten, soweit von ihnen eine Störung der Gäste ausgeht,
 - das Rauchen in sämtlichen Räumlichkeiten einschließlich des Gebrauchs von E-Zigaretten,
 - das Rauchen in Außenbereichen außer in den hierfür ausgewiesenen Bereichen,
 - der Gebrauch von Shishas,
 - das Grillen mit selbst mitgebrachten Geräten,
 - das Mitbringen und Benutzen von Behältern aus Glas oder anderem zerbrechlichem Material oder Dosen,
 - das Mitbringen von Speisen und Getränken mit Ausnahme der Außenbereiche der Freibäder,
 - der Verzehr von Speisen und Getränken außerhalb der Gastronomiebereiche mit Ausnahme der Außenbereiche der Freibäder,
 - das Betreten der Barfußbereiche mit Straßenschuhen,
 - das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben, Wäsche waschen u. ä.
5. Persönliche Gegenstände sind von Liegen und Stühlen bei Beendigung des Gebrauchs zu entfernen. Das Personal ist angehalten, auf Verstöße hinzuweisen und bei erfolgloser Ansprache solche Gegenstände abzuräumen und zentral zu sammeln. In Einzelfällen können anlagenbezogenen Ausnahmen gelten.

Liegen und Stühle dürfen nur mit einer ausreichend großen Unterlage genutzt werden. Ein Anspruch auf einen Sitz, Liegestuhl oder Liegeplatz besteht nicht.
6. Jeder Gast ist verpflichtet, stets eine der jeweiligen Nutzung angemessene Bekleidung zu tragen. Ob die Bekleidung den Anforderungen genügt, entscheidet in Zweifelsfällen das Betriebspersonal.
7. Gesperrte Betriebsbereiche oder Einrichtungen und die nur für das Betriebspersonal ausgewiesenen Bereiche oder Einrichtungen dürfen von den Gästen nicht betreten oder genutzt werden.
8. Bei Gewittern jeglicher Stärke sowie Unwettern sind sämtliche Außenbereiche (insbesondere Liegewiesen, Saunagärten, Außenbecken, Vierjahreszeiten-Becken) sofort zu räumen und geschützte Bereiche aufzusuchen.
9. Alle Bereiche und ihre Einrichtungen sowie die ausgegebenen Gegenstände sind stets pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Nutzung oder Beschädigung der Badausstattung oder der ausgegebenen Gegenstände haftet der Gast für den von ihm schuldhaft verursachten Schaden.
10. Vom Gast bemerkte Beschädigungen, Gefahrenstellen oder grobe Verunreinigungen in den Betriebsbereichen oder an den Einrichtungen sind dem Betriebspersonal unverzüglich anzuzeigen.
11. Technische Anlagen, die nicht offensichtlich für eine Bedienung durch den Gast vorgesehen sind, dürfen von den Gästen weder bedient noch in sonstiger Weise beeinflusst werden. Das Betriebspersonal ist um die gewünschte Bedienung zu bitten und in Zweifelsfällen zu fragen. Technische Anlagen dürfen nicht mit Gegenständen belegt oder verbunden werden.
12. Die Benutzung von mitgebrachten Übungs-, Trainings- oder Spiel- und Sportgeräten ist nur mit Zustimmung des Betriebspersonals und in den hierfür ausgewiesenen Bereichen gestattet.
13. Mitgebrachte Gehhilfen, Rollstühle oder Rollkoffer sind vor Betreten der Barfußbereiche durch den Gast oder dessen Begleitperson zu reinigen.
14. Kinder unter 7 Jahren in Begleitung ihrer Begleitpersonen können die sanitären Einrichtungen beiderlei Geschlechts nutzen. Kinder ab dem vollendeten 7. Lebensjahr sind angehalten, die geschlechtsspezifischen sanitären Einrichtungen zu nutzen.
15. Fluchtwege und Notausgänge, Ein- und Ausgänge, Treppen und Korridore sowie Sicherheitseinrichtungen sind jederzeit freizuhalten.
16. Für die Nutzung von angebotenen Anwendungen (Wellnessanwendungen, Massagen) sowie von Gastronomieeinrichtungen gelten die gesonderten Bedingungen des jeweiligen Anbieters.

§ 10 Parkplätze

3. Auf den Parkplätzen der Betriebsstätten der KölnBäder GmbH gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie ergänzend die im Zugangsbereich einsehbaren Einstellbedingungen in der jeweils aktuellen Fassung. Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der für sie besonders gekennzeichneten Flächen geparkt werden. Das Parken ist, mit Ausnahme der bewirtschafteten Parkflächen, nur für die Dauer des Aufenthalts in der Betriebsstätte gestattet.

§ 11 Haftung

1. Die Haftung der KölnBäder GmbH ist vorbehaltlich von Ziff. 3 beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Falle grober Fahrlässigkeit ist sie zudem beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens. Der entgangene Gewinn und die sonstigen Vermögensschäden sind im Falle grober Fahrlässigkeit ebenfalls auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens beschränkt.
2. Die Haftungsbeschränkung gemäß Ziff. 1 Satz 1 gilt nicht bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (sog. Kardinalpflichten). Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf. Im Falle der fahrlässigen oder grob fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung jedoch entsprechend Ziff. 1 Satz 2 und Satz 3 beschränkt.
3. Für Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist die Haftung unbeschränkt.
4. Die vorstehenden Beschränkungen gelten auch für gesetzliche Vertreter, Leitende Angestellte und Mitarbeiter der Betreiberin sowie deren Erfüllungsgehilfen.
5. Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände in die Betriebsstätten mitzubringen. Von Seiten der KölnBäder GmbH werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet die KölnBäder GmbH nur nach den gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
6. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in ein durch die KölnBäder GmbH zur Verfügung gestelltes Schließfach oder einen Garderobenschrank begründet keinerlei Pflichten der KölnBäder GmbH in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Die Leistung der KölnBäder GmbH ist beschränkt auf die Bereitstellung der jeweiligen Einrichtung in funktionsfähigem Zustand. Insbesondere werden keine Verwahr- oder Aufsichtspflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegastes, das Schließfach oder den Garderobenschrank gemäß § 8 Nr. 1 bestimmungsgemäß zu verwenden.

§ 12 Streitbeilegungsverfahren

Die KölnBäder GmbH ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren von einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 13 Datenschutz

Die KölnBäder GmbH verarbeitet personenbezogene Daten unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung.

Haus- und Nutzungsordnung

der KölnBäder GmbH

Teil 2 a)
Besondere Bestimmungen
für das Verhalten im Schwimmbadbereich
sowie im Naturfreibad Vingst

KölnBäder GmbH, Stand April 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung	18
2. Besondere Verhaltensregelungen	18-19

1. Vorbemerkung

Diese Besonderen Bestimmungen ergänzen oder konkretisieren die Allgemeinen Verhaltensregelungen aus den Allgemeinen Bestimmungen (Teil 1, §9) der Haus- und Nutzungsordnung der KölnBäder GmbH. Sie gelten neben den Allgemeinen Bestimmungen bei Nutzung der Schwimmbadbereiche der KölnBäder GmbH. Im Falle eines Widerspruchs zu den Allgemeinen Bestimmungen gehen diese Besonderen Bestimmungen vor.

2. Besondere Verhaltensregelungen

1. Bei Gewitter sind die Außenschwimmflächen sofort zu räumen und die Schutzbereiche aufzusuchen.
2. Der Badegast muss vor der Benutzung der Becken eine gründliche Körperreinigung in den dafür vorgesehenen sanitären Einrichtungen vornehmen.
3. Im gesamten Badbereich einschließlich der Außenbereiche ist stets eine angemessene Badekleidung zu tragen. Dabei muss die Badekleidung lediglich die primären Geschlechtsmerkmale vollständig bedecken. Ausnahmen z.B. im Rahmen von Events werden von der KölnBäder GmbH bekannt gegeben.
4. Das
 - Einspringen von den Beckenrändern,
 - Hineinstoßen oder – werfen anderer Badegäste in das Schwimmbecken bzw. die Schwimmzonen,
 - Unterschwimmen des Sprungbereichs bei Freigabe der Sprunganlage ist zu unterlassen.
5. Nichtschwimmer dürfen nur die für sie ausgewiesenen Wasserflächen/ Schwimmbecken benutzen. Nichtschwimmer haben Schwimmhilfen in den Bereichen der Schwimmbecken zu tragen. Das Tragen einer Schwimmhilfe entbindet die jeweilige Begleitperson nicht von ihren Aufsichtspflichten.
6. Die Benutzung von angebotenen Wasserattraktionen, wie Sprunganlagen, Wasserrutschen und Kletterwände ist nur nach Freigabe durch das Badpersonal gestattet. Die Benutzung erfolgt auf eigene Verantwortung und es ist bei der Benutzung besondere Vorsicht und Rücksicht auf andere Badegäste walten zu lassen. Bei der Benutzung der Sprunganlagen darf jeweils nur ein Badegast das Sprungbrett oder, sofern kein Sprungbrett an der Sprunganlage vorhanden ist, den Absprungpunkt betreten. Es ist darauf zu achten, dass der unter der Sprunganlage liegende Sprungbereich frei ist. Der Sprungbereich ist nach dem Sprung sofort zu verlassen. Wasserrutschen, Sprunganlagen und Kletterwände

dürfen nur entsprechend der dort aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Ein Sicherheitsabstand zwischen die Wasserrutsche nutzenden Badegästen ist einzuhalten. Der Landebereich im Becken ist sofort zu verlassen. Gesperrte Wasserattraktionen dürfen nicht genutzt werden.

7. Im Naturfreibad Vingst wird das Schwimmen nur innerhalb der gekennzeichneten Schwimmzonen beaufsichtigt. Das Verlassen der Schwimmzone geschieht auf eigene Verantwortung und kann ein temporäres oder dauerhaftes Hausverbot nach sich ziehen. Das Springen von im Naturfreibad Vingst befindlichen Schwimmpontons ist aus Sicherheitsgründen verboten.

Haus- und Nutzungsordnung

der KölnBäder GmbH

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung	22
2. Besondere Verhaltensregelungen	22-23

Teil 2 b)
Besondere Bestimmungen
für das Verhalten im Saunabereich

KölnBäder GmbH, Stand Oktober 2020

1. Vorbemerkung

Diese Besonderen Bestimmungen ergänzen oder konkretisieren die Allgemeinen Verhaltensregelungen aus den Allgemeinen Bestimmungen (Teil 1, §9) der Haus- und Nutzungsordnung der KölnBäder GmbH. Sie gelten neben den Allgemeinen Bestimmungen bei Nutzung der Saunabereiche der KölnBäder GmbH. Im Falle eines Widerspruchs zu den Allgemeinen Bestimmungen gehen diese Besonderen Bestimmungen vor.

2. Besondere Verhaltensregelungen

1. Die Saunaanlage dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Badegäste. Empfehlungen zum Verhalten in der Saunaanlage sowie Tipps für eine körperlich schonende Nutzung der Saunaangebote sind in dem Zugangsbereich zur Saunaanlage durch Aushang ersichtlich, über die sich der Badegast zu informieren hat.
2. Jeder Badegast bestätigt mit Betreten der Saunaanlage seine gesundheitlichen Voraussetzungen zur Nutzung der Saunaanlage ggfls. unter Hinzuziehung einer ärztlichen Beratung geprüft zu haben und die gesundheitlichen Risiken, die in Verbindung mit der Nutzung einer regelkonform betriebenen Saunaanlage bestehen, zu übernehmen.
3. In Sauna-, Warmluft- und Dampfkabinen bestehen besondere Umgebungsbedingungen (höhere Raumlufttemperaturen, verschiedene Wärmequellen, gedämpftes Licht), die besondere Vorsicht des Saunagastes erfordern.
4. Die Saunaanlage ist ein textilfreier Bereich. Die Benutzung der Sauna-, Warmluft- und Dampfkabinen ist nur unbekleidet gestattet. Ausnahmen bestehen hinsichtlich einer ausdrücklich als solche ausgewiesenen Textilsauna und der Nutzung des Gastronomiebereichs. Bei dem Besuch eines Gastronomiebereichs hat der Gast einen Bademantel oder ein trockenes, der Größe des Körpers entsprechendes und den Körper umhüllendes Badetuch o.ä. zu tragen.
5. Aus hygienischen und gesundheitlichen Gründen ist es untersagt, die Sauna-, Warmluft- und Dampfkabinen mit Schuhwerk, gleich welcher Art, zu betreten.
6. Sauna- und Warmluftkabinen mit Holzbänken sind nur mit einem ausreichend großen Liegetuch zu benutzen, das der Körpergröße entspricht. Die Liegetücher sind unter den ganzen Körper zu legen, damit jegliche Verunreinigung der Holzteile durch Schweiß vermieden wird. Bei Verlassen der Kabinen ist das Liegetuch mitzunehmen. Das Trocknen von Liegetüchern in Saunakabinen oder auf Heizkörpern ist nicht gestattet.
7. In Dampf- und Warmluftkabinen aus Keramik oder Kunststoff sind die Sitzflächen vor und nach der Benutzung mit vorhandenen Wasserschläuchen zu reinigen.
8. Vor Betreten der Saunaanlage sowie nach jedem Saunagang, insbesondere vor der Nutzung des Kalttauchbeckens, ist eine gründliche Körperreinigung in den dafür vorgesehenen sanitären Einrichtungen durchzuführen.
9. In Sauna-, Warmluft- und Dampfkabinen sind aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten und Kratzen nicht erlaubt. Hauteinreibungen/Peelings mit selbst mitgebrachten Mitteln, wie z.B. Salz, Honig, u.a. sind unzulässig. Saunaaufgüsse dürfen ausschließlich durch das Saunapersonal durchgeführt werden. Das Mitbringen und Verwenden eigener Saunaaufgüsse ist untersagt. Die Aufenthaltsdauer in einer Sauna-, Warmluft-, und Dampfkabine beurteilt jeder Saunagast in eigener Verantwortung.
10. In das Kalttauchbecken darf nicht hineingesprungen werden.
11. In Ruheräumen hat sich der Saunagast ruhig zu verhalten. Geräusche und Gespräche sind zu vermeiden.
12. Außerhalb der sanitären Einrichtungen ist die Verwendung von Seifen, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln und -gegenständen nicht gestattet.
13. Der Gebrauch von elektronischen Geräten mit einer Foto- oder Filmfunktion ist außerhalb gastronomischer und speziell ausgewiesener Bereiche oder Einrichtungen nicht gestattet.

Haus- und Nutzungsordnung

der KölnBäder GmbH

Teil 2 c)
Besondere Bestimmungen
für das Verhalten auf Eisflächen

KölnBäder GmbH, Stand Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung	26
2. Besondere Verhaltensregelungen	26-27

1. Vorbemerkung

Diese Besonderen Bestimmungen ergänzen oder konkretisieren die Allgemeinen Verhaltensregelungen aus den Allgemeinen Bestimmungen (Teil 1, §9) der Haus- und Nutzungsordnung der KölnBäder GmbH. Sie gelten neben den Allgemeinen Bestimmungen bei Nutzung der Eisflächen der KölnBäder GmbH. Im Falle eines Widerspruchs zu den Allgemeinen Bestimmungen gehen diese Besonderen Bestimmungen vor.

2. Besondere Verhaltensregelungen

1. Die Eisflächen des Lentparks dienen der saisonalen Ausübung des Eissports für Vereine, Schulen und natürliche Personen. Jeder Gast bestätigt mit Betreten der Eisflächen und Einrichtungen des Lentparks seine gesundheitlichen Voraussetzungen zur Nutzung der Eisflächen und Einrichtungen des Lentparks ggfls. unter Hinzuziehung einer ärztlichen Beratung geprüft zu haben und die gesundheitlichen Risiken, die in Verbindung mit der Nutzung der regelkonform betriebenen Eisflächen bestehen, zu übernehmen.
2. Für Kinder bis einem Alter von 7 Jahren gibt es, nach Verfügbarkeit, die Möglichkeit gegen Pfandzahlung gemäß den aushängenden Tarifen Eislaufhilfen in Anspruch zu nehmen. Ein Anspruch auf die Stellung einer Eislaufhilfe besteht nicht.
3. Die Eisflächen dürfen nur mit geeigneten Schlittschuhen (nicht erlaubt z.B.: Eisschnelllaufschuhe) betreten werden. Es wird empfohlen, die Eisflächen nur unter Nutzung von Helmen, Handschuhen, Ellbogen- und Knieschonern zu betreten. Mitgebrachte Sportausrüstungen, insbesondere Schlittschuhe, sind vor einer Nutzung auf Verlangen dem Hauspersonal vorzustellen.
4. Beschädigungen an der Ausstattung der Eisflächen oder der Eisflächen selbst sind dem Personal unverzüglich zu melden.
5. Die KölnBäder GmbH vermietet Schlittschuhe. Hierfür gelten gesonderte Bedingungen, die an der Mietstation aushängen.
6. Nicht gestattet ist
 - das Betreten der Eisflächen während der Reinigung und Eispräparierung. Die Eisflächen dürfen erst nach Freigabe durch den Eismeister betreten werden,
 - das Eislaufen gegen die Laufrichtung,
 - das Eishockeyspielen; Ausnahmen hiervon sind im Rahmen der Vereinsnutzung und nach Absprache mit dem Betriebspersonal möglich,
 - das Bilden von Personenketten aufgrund des erhöhten Sturzrisikos und der Behinderung Anderer,
 - das Werfen von Schneebällen oder anderen Gegenständen,
 - das Telefonieren und Musikhören,
 - das Sitzen auf den Banden aufgrund der Sturzgefahr,
 - das Betreten von Flächen und Räumen mit Schlittschuhen, die nicht mit schlittschuhgängigem Belag ausgestattet sind.
7. Es ist eine angepasste Laufgeschwindigkeit einzuhalten, die sicherstellt, dass eine besondere Rücksichtnahme gegenüber anderen Läufern, insbesondere Anfängern und Kindern gewährleistet werden kann.



Kämmergasse 1 · 50676 Köln
0221.280 380 · www.koelnbaeder.de